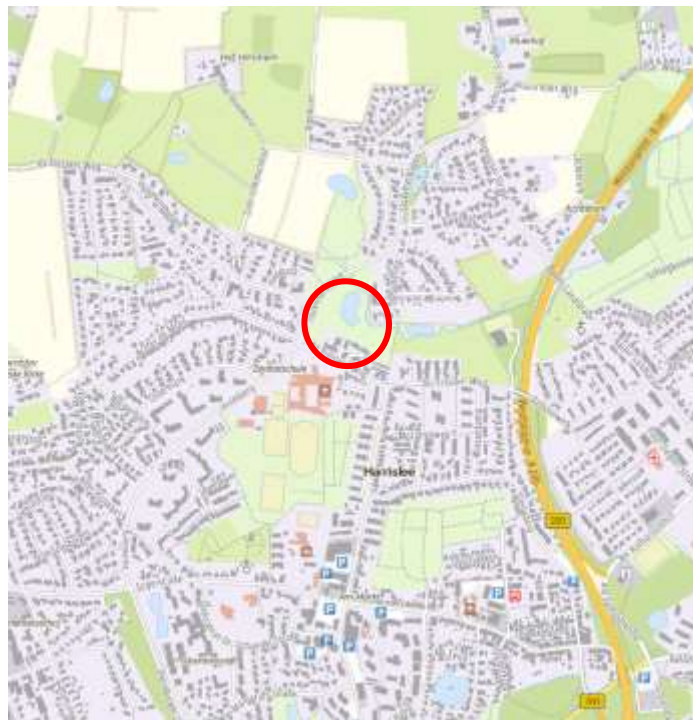


Potentialeinschätzung Artenschutz (§44 BNatSchG)

Neuaufstellung B-Plan Nr. 58 'Neubau Schwimmhalle' // 24955 Harrislee

Kreis Schleswig-Flensburg

5. Januar 2026



Quelle: Digitaler Atlas Nord ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG

Auftraggeber

GOS
Gesellschaft für Ortsentwicklung und Stadterneuerung mbH
als treuhändischer Sanierungsträger der Gemeinde Harrislee
Humboldtstraße 4
24116 Kiel

Auftragnehmer

Dipl. Biol. Gerrit Görrissen
Petersenallee 17
24960 Glücksburg

Inhalt

1	Anlass und Aufgabe / Beschreibung des Plangebietes	3
2	Potentielle Wirkfaktoren des Bauvorhabens	5
3	Methode.....	6
4	Potentiell geeignete Habitatstrukturen.....	7
5	Relevanzprüfung	9
6	Ergebnis der Kontrolle auf Arten der Relevanzprüfung.....	12
6.1	Fledermäuse.....	12
6.2	Vögel	13
6.3	Amphibien.....	13
7	Konfliktpotential	14
7.1	Fledermäuse.....	14
7.2	Vögel	15
7.3	Amphibien.....	15
	Literatur und Quellen.....	16
	Anhang Fotos	17

1 Anlass und Aufgabe / Beschreibung des Plangebietes

Im Zuge des geplanten Neubaus einer Schwimmhalle ist es notwendig, einen ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb mit Nebengebäuden abzureißen sowie Vegetation zu roden. Für die Neuaufstellung des B-Plans Nr. 58 in 24955 Harrislee müssen Aussagen dazu getroffen werden, ob den Bestandsgebäuden mit den unmittelbar anschließenden Flächen eine Funktion als Lebensstätte für geschützte Tiere zukommt.

Dies soll zunächst in Form einer Potenzialabschätzung (BMVI 2014) durchgeführt werden. Dazu erfolgt eine Analyse des Lebensraumpotentials der Planflächen im aktuellen Zustand. Es werden dann artenschutzrechtliche relevante Arten abgeleitet, deren Vorkommen aufgrund der potentiellen Habitategnung nicht ausgeschlossen werden kann.

Aus dem Bauvorhaben entstehende artenschutzrechtliche Konflikte sowie sich daraus ergebende Maßnahmen werden in einer Potentialeinschätzung als 'worst-case-Szenario' dargestellt, d.h. wenn Lebensstätten zerstört oder beschädigt werden, müssen ihre Funktionen vollständig wieder hergestellt werden.

Die überplanten Grundstücke umfassen 7065 m² und liegen im nördlichen Teil der Gemeinde Harrislee. Umliegend findet sich Siedlungsbebauung und, direkt südlich, Gebäude und Freianlagen der Zentralschule. Im Norden verläuft das Lachsbachtal mit ausgedehnten Grünflächen, worüber direkt Anschluss an die freie Landschaft mit Acker- bzw. Grünlandflächen, Knicks, kleinen Waldstücken und Kleingewässern besteht.

Das große Regenrückhaltebecken, welches nördlich der Bestandsgebäude liegt, bietet mit gewässertypischer Wasser- und Ufervegetation, einem Röhrichsaum und Ufergehölzen einen strukturreichen Lebensraum.

Der ehemalige landwirtschaftliche Betrieb besteht neben dem Haupthaus mit Stall und Heuboden aus der Abnahme, großer Werkhalle sowie einem großen offenen Geräte-Unterstand. Aktuell werden die Abnahme sowie die Werkhalle noch bewohnt bzw. genutzt.

Neben den Gebäuden gibt es auf den überplanten Grundstücken Vegetation aus, teilweise auch größeren, Bäumen sowie Gebüsch, Stauden- und Grassäumen.

Abb. 1 Plangebiet



Quelle: Digitaler Atlas Nord ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG

2 Potentielle Wirkfaktoren des Bauvorhabens

in der Bauphase (temporär):

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren durch Abbruch von Gebäuden und Rodung von Vegetation
- Tötung und/oder Verletzung von Tieren durch die Bauarbeiten mit Freimachen der Baufläche, Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr, Herstellung von Lager- und Verkehrsflächen
- Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch temporäre Inanspruchnahme von Flächen (Zufahrtswege, Lagerflächen)
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Licht, Erschütterungen und Unruhe

in der Betriebsphase (dauerhaft):

- Lebensraumverlust durch Gebäudeabriss und Rodung von Vegetation
- Lebensraumverlust durch Überbauung, Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Bebauung vormals unbebauter Flächen
- Lebensraumveränderung z.B. durch Veränderung von Mikroklima und Wasserhaushalt, veränderte Nutzung
- Bodenverdichtung, Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus
- Lichtverschmutzung
- Zunahme von menschlicher Aktivität / Lärm / Unruhe
- Zunahme KFZ-Verkehr mit Lärm / Licht / Unruhe

3 Methode

Über einen Ortstermin am 11. November 2025 erfolgte eine Kontrolle der Gebäude mit angrenzenden Flächen als Lebensraum von geschützten Arten.

Dafür wurden, teilweise unter Zuhilfenahme eines Fernglases, alle zugänglichen bzw. sichtbaren äußeren und inneren Gebäudeteile überprüft und nach Hinweisen gesucht, die eine aktuelle oder frühere Besiedlung durch geschützte Tiere belegen können.

Für den eventuellen Nachweis von Fledermäusen wurde besonders an Spalten und Übergängen der Fassaden und Dächer und in den Dachräumen auf Fraß-, Kot- und Urinspuren sowie auf Totfunde geachtet. Das Ausleuchten von Spalten, Nischen, Vorsprüngen usw. wurde unter Zuhilfenahme einer starken Taschenlampe und teilweise eines Spiegels sowie auch eines Endoskops durchgeführt.

Möglicherweise für Vögel geeignete Gebäude-Teilbereiche (Gebäudenischen, Dachüberstände, Dachstühle) wurden auf Nester bzw. Nistmaterial, Kots Spuren, Federn und Totfunde überprüft.

Auch größere Bäume im Plangebiet wurden nach für Vögel und/oder Fledermäuse geeigneten Höhlen- und Spaltenstrukturen abgesucht bzw. nach Hinweisen auf eine Besiedlung kontrolliert.

Im Bereich des Fassadenaufwuchses und der Baum-, Strauch-, Stauden- und Grasvegetation auf der Planfläche erfolgte eine entsprechende Kontrolle auf Brutplatz-Eignung bzw. auf Brutplatz-Hinweise wie alte Nester, Kots Spuren usw.

Das Regenrückhaltebecken mit angrenzenden Flächen wurde hinsichtlich relevanter Parameter als Lebensraum für Amphibien überprüft.

Auch für den nördlich der Planflächen verlaufenden Lachsbach mit Uferbereichen sowie den an das Plangebiet grenzenden Abschnitt des Lachsbachtals erfolgte eine Einschätzung als Lebensraum.

4 Potentiell geeignete Habitatstrukturen

Lage im Raum

Aufgrund guter Anbindung an potentielle Nahrungshabitate sind die überplanten Flächen grundsätzlich als Standort für Fledermausquartiere bzw. als Lebensraum für Vögel geeignet:

- Im direkten Umfeld bieten Großbäume, Gehölzsäume, Hausgärten, Grünland und Gewässer über potentiellen Insektenreichtum günstige Nahrungsquellen für Fledermäuse und Vögel.
- Kleinteilige Flächen im Außenbereich nordwestlich der Planfläche stellen ein weiteres Angebot an Jagd- und Nahrungsräumen dar; eine gute Erreichbarkeit ist über lineare Gehölz- und Grünlandstrukturen sowie den Lauf des Lachsbaches gewährleistet.
- Das Regenrückhaltebecken direkt nördlich der Planflächen sowie weitere Gewässer im näheren nördlichen Umfeld können ebenfalls von Vögeln und Fledermäusen zur Nahrungssuche genutzt werden.

Gebäude

Wohnhaus, Stallgebäude und Scheune mit Heuboden (teilweise über dem Wohnhaus) (Fotos 1-8) weisen außen eine Vielzahl von Strukturen auf, die entsprechend angepassten Fledermausarten bzw. auch Vogelarten als Lebensstätte dienen können. So gibt es diverse Aufbrüche an Gebäudeübergängen zwischen Fassade und Dach, Nischen an Gauben und Dachfirst, Dachstuhl und Mauerwerk usw. Spaltenquartiere für Fledermäuse bestehen auch an Blech- bzw. Holzverschalungen oder -verblendungen an der Fassade. Üppige Fassadenvegetation bietet Vögeln Brut- und Nahrungsmöglichkeiten.

Die **Abnahme (Foto 9)** konnte, da noch bewohnt, nur von außen in Augenschein genommen werden. An Giebelseiten und Dachfirst sowie im Traufbereich bestehen hier einige Aufbrüche bzw. Spalten sowie mögliche Zugänge zum nicht ausgebauten Dachboden.

Ebenfalls nur von außen erfolgte eine Kontrolle der noch genutzten **Werkhalle (Fotos 10-15)**. An den Fassaden bestehen einige, als Brutplatz für entsprechend angepasste Vogelarten geeignete, Nischen.

Spalten, z.B. am Übergang Fassade / Dach und an den Giebeln, kommen möglicherweise Quartierfunktionen für Fledermäuse zu.

Der nach Nordosten offene **Geräte-Unterstand (Foto 16)** bietet mit zugänglicher Balkenkonstruktion für gebäude- und/oder nischenbrütende Vogelarten attraktive Plätze zur Anlage von Nestern.

Freiflächen Grundstück

Die an die Gebäude grenzende Vegetation aus Bäumen, Sträuchern, Stauden und Gräsern (**Fotos 17, 18**) unterliegt seit geraumer Zeit keinem pflegerischen Druck und befindet sich in einem frühen Stadium freier Sukzession. Es ist davon auszugehen, dass diese Strukturen von etlichen Vogelarten für die Anlage ihrer Nester genutzt werden.

Lachsbach

Nördlich und nordöstlich der Planflächen verläuft der Lachsbach (**Fotos 19, 20**), der hier größtenteils unverbaut ist, sodass ein flacher Bachlauf mit naturnah ausgebildeten Uferbereichen besteht.

Regenrückhaltebecken

Um eine Einschätzung des Gewässers (**Fotos 21, 22**) mit den angrenzenden Flächen als Amphibien-Lebensraum ableiten zu können, erfolgte die Betrachtung folgender Parameter:

Regenrückhaltebecken nördlich der Planflächen //	
	Situation Dezember 2025
weitere Kleingewässer im 2 km-Radius	+
Wasserführung	+
offene Wasserfläche ohne Schwimmblattvegetation	+
Wasservegetation	
- Schwimmblattvegetation	+
- Schwimmdecke	+
- Submersvegetation	+
Ufervegetation	
- Ufer_Gehölze	+
- Ufer_Großseggen	-
- Ufer_Hochstauden	+
- Ufer_Kleinröhricht	-
- Ufer-Flutrasen	+
Uferstruktur	
- Ufer_Rohboden	+
- Ufer_Röhricht	+
- Uferböschung	+
Beschattung keine/wenig/mittel/stark/vollständig	wenig
Landlebensraum	
- Feucht-Grünland in der Umgebung (Radius ca. 100 m)	-
- Gebüsche/Gehölze in der Umgebung (Radius ca. 100 m)	+
- Gras-/Staudensäume in der Umgebung (Radius ca. 100 m)	+
- mesophiles Grünland in der Umgebung (Radius ca. 100 m)	+
- offene Sandflächen in der Umgebung (Radius ca. 100 m)	+
Lebensraum-Potential für Amphibien kein/wenig/mittel/hoch/sehr hoch	-hoch-

5 Relevanzprüfung

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten zu töten, erheblich zu stören und/oder Lebensstätten dieser Tiere zu beschädigen. Entsprechend dürfen auch wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht entnommen oder ihre Standorte zerstört werden.

In der Relevanzprüfung wird ermittelt, für welche der nachgewiesenen bzw. der potentiell vorkommenden Arten eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben bewertet werden muss.

Für nach § 15 (1) BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 (1) (3) BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, gelten gemäß § 44 (5) BNatSchG die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände nur zu betrachten für

- wild lebende Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten
- sonstige Arten, die im Bestand gefährdet sind, für die die Bundesrepublik eine hohe Schutzverantwortung besitzt und die per Rechtsverordnung § 54 (1) (2) BNatSchG nach nationalem Recht geschützt sind

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese im Rahmen der Eingriffsregelung §§ 13,15 BNatSchG zu behandeln.

Für die Arten, deren Vorkommen aufgrund ihrer Verbreitung bzw. aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden kann, muss keine Prüfung erfolgen; gleiches gilt für Arten, von denen angenommen werden kann, dass sie gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren unempfindlich sind.

Für alle Arten/Artengruppen, die nach den oben genannten Ausschlusskriterien verbleiben, muss das Konfliktpotential ermittelt werden. Nachfolgende Auflistung zeigt Artengruppen und Arten der FFH-Richtlinie, die in Schleswig-Holstein vorkommen:

Artengruppe	Art
Farn- und Blütenpflanzen	Kriechender Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut
Säugetiere	15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal, Wolf
Reptilien	Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse
Amphibien	Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte
Fische	Stör, Nordsee-Schnäpel
Käfer	Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer
Libellen	Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer
Schmetterlinge	Nachtkerzen-Schwärmer
Weichtiere	Kleine Flussmuschel, Zierliche Tellerschnecke

Eine Daten-Abfrage zu Vorkommen von Anhang IV – Arten bzw. besonders/streng geschützter Arten (LfU 2026) für einen 2 km-Radius um die Planflächen ergab aus den letzten Jahren Nachweise von

- Amphibien/ *Kammolch, Laubfrosch, Moorfrosch, Grasfrosch, Teichfrosch, Erdkröte*
Reptilien:
- Fledermäuse: *Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Teichfledermaus*
- andere *Fischotter*
Säugetiere:

⇒ Vor dem Hintergrund des jeweils anzunehmenden Verbreitungsgebietes sowie fehlender bzw. ungeeigneter Habitatstrukturen, kann aus den Gruppen der **Farn- und Blütenpflanzen, Reptilien, Fische, Käfer** und **Weichtiere** ein Vorkommen von Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt sind, ausgeschlossen werden.

⇒ Aus der Gruppe der **Säugetiere** ist ein Vorkommen von *Fischotter* und *Fledermäusen* möglich, von einem Bestand weiterer Vertreter von Anhang-IV-Arten aus dieser Gruppe ist nicht auszugehen.

- Als Lebensraum für den *Fischotter* bietet der Lachsbach unweit zum Planungsgebiet bezüglich Wasserführung, Gewässerstruktur und Nahrungsangebot keine geeigneten Bedingungen, ein dauerhaftes Vorkommen wird ausgeschlossen. Das Durchschwimmen bzw. Durchwandern des Gewässers durch den *Fischotter* ist auch bei einer Umsetzung des Bauvorhabens aber weiterhin möglich, da hier kein Eingriff erfolgt.
- Die Gebäude weisen etliche Elemente auf, die potentiell von gebäudebewohnenden Fledermausarten wie z.B. *Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus* genutzt werden können.

⇒ Aus der Gruppe der **Amphibien** ist ein Vorkommen einiger Arten im Regenrückhaltebecken möglich. Angrenzende Landlebensräume und/oder Winterquartiere bis hin zu den Planflächen könnten z.B. von *Kammolch, Laubfrosch, Grasfrosch und Erdkröte* genutzt werden.

- ⇒ Aus der Gruppe der **Schmetterlinge** ist der *Nachtkerzenweinschwärmer* in feuchtdominierten Lebensräumen wie Ufer von Fließgewässern und Wiesengräben zu finden, besiedelt aber auch Sekundärstandorte wie Ruderalbrachen (WWW.BFN.DE/ARTENPORTRAITS). Die Art breitet sich nach Norden aus, in Schleswig-Holstein gibt es Nachweise aus den südlichen bis mittleren Landesteilen (WWW.INSEKTENREICH-SH). Die wärmeliebenden Raupen fressen an *Weidenröschen*-Arten und *Nachtkerzen*, die adulten Tiere benötigen Nektarpflanzen wie *Natternkopf* oder *Wiesen-Salbei*. Die Kombination vorgenannter Lebensraum-Parameter gibt es im Plangebiet nicht, ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden.
- ⇒ Aus der Gruppe der **Libellen** bestehen für die *Große Moosjungfer* und die *Grüne Mosaikjungfer* im Plangebiet keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer (WILDERMUTH, MARTENS 2019).
- ⇒ Aus der Gruppe der **europäischen Vogelarten** (SÜDBECK ET AL.2025)
- finden Arten aus den Gilden der *Gebäudebrüter* und *Nischenbrüter* wie z.B. *Bachstelze*, *Grauschnäpper*, *Hausrotschwanz* und *Haussperling*, die oft menschliche Bauten als Brutplatz nutzen (**Fotos 23-30**), in und an den Gebäuden geeignete Strukturen.
 - bieten die direkt angrenzenden Freiflächen (**Fotos 31-32**) mit strukturreicher Vegetation für angepasste und wenig störanfällige Vogelarten des Siedlungsraumes aus den Gilden der *Gehölzfreibrüter* (z.B. *Amsel*, *Zaunkönig*) und *Bodenbrüter* (z.B. *Rotkehlchen*, *Zilpzalp*) potentiell Brutplätze und/oder Nahrungsangebot.

Die Notwendigkeit für eine genauere Betrachtung im Plangebiet beschränkt sich somit auf:

- Fledermäuse
- europäische Vogelarten
- Amphibien

6 Ergebnis der Kontrolle auf Arten der Relevanzprüfung

6.1 Fledermäuse

Es konnten über die Untersuchungen an/in äußeren Gebädepalten und -höhlungen keine Hinweise gesammelt werden, die eine aktuelle oder frühere, nicht nur sporadische, Anwesenheit von Fledermäusen belegen; trotz intensiver Nachsuche wurden keine Körperfettspuren oder Kotkrümel an äußeren Gebäudeteilen gefunden.

Auch im Innern der begehbaren Gebäudeteile, d.h. in Wohnhaus, Stall und Scheune mit Heuboden, gelangen keine Nachweise einer aktuellen oder früheren Funktion als Fledermaus-Quartier.

An den größeren Bäumen konnten keine Höhlen, Spalten oder Risse usw. entdeckt werden, die von Fledermäusen zumindest als Tagesversteck genutzt werden könnten.

Zusammenfassend

- konnte über den einmaligen Ortstermin kein Nachweis geführt werden, dass Fledermäuse Gebäude oder Bäume im Plangebiet als Quartier nutzen.
- ist im Sinne einer 'Worst-Case-Beurteilung' trotzdem von einer Quartierfunktion des Gebäudes für Fledermäuse auszugehen, da eine Vielzahl von Strukturen besteht, die potentiell von den Tieren nutzbar sind.
- besteht in Verbindung mit den günstigen Jagdmöglichkeiten eine hohe Eignung als Fledermaus-Lebensraum, wobei zumindest eine sporadische Anwesenheit einzelner Tiere, die hier Tagesversteck, Übergangsquartier oder Balzquartier finden können, möglich ist; aber auch eine Funktion der Gebäude als Wochenstube ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht auszuschließen.
- kann eine Funktion der Gebäude als – ggf. auch temporäres - Fledermaus-Winterquartier zumindest für Einzeltiere nicht ausgeschlossen werden; so sind bei milden Temperaturen auch im Winter Ausflüge von z.B. **Zwergfledermaus** und **Braunem Langohr** bekannt, die dann übergangsweise die genannten Strukturen an den überplanten Gebäuden nutzen können.

6.2 Vögel

An Wohnhaus, Stall und Scheune konnten äußerlich in Fassadennischen, am Übergang verschiedener Gebäudeteile oder unter den Traufen keine Hinweise auf alte Nistplätze von Vögeln gefunden werden.

Im Innern von Stall, Scheune mit Heuboden und offenem Geräte-Unterstand finden sich etliche, meist ältere Nester und auch größere Konzentrationen von Vogelkotspuren, die auf regelmäßige Anwesenheit von Vögeln verweisen.

Weitere alte Nester befinden sich im Fassadenaufwuchs der Gebäude sowie in den Bäumen und Gehölzen auf den Planflächen bzw. auch angrenzend dazu.

Zusammenfassend

- konnten sowohl im Bereich der Gebäude als auch in den unterschiedlichen Vegetationsstrukturen auf den Planflächen etliche Vogel-Nistplätze nachgewiesen werden.

6.3 Amphibien

Während des Geländetermins im November 2025 gelang über eine stichprobenartige Kontrolle potentiell geeigneter Winter-Landlebensräume kein Nachweis von Amphibien.

Zusammenfassend

- kann im Sinne einer `Worst-Case-Beurteilung` trotzdem die Funktion geeigneter Strukturen (Gebäudedefundament-Mauerfugen, Totholzhaufen, Ruderalvegetation, Steinhaufen usw.) als Sommerlebensraum und/oder Winterquartier für Amphibien nicht ausgeschlossen werden.

7 Konfliktpotential

Gesetzlich nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG geschützte Biotope sind vom Bauvorhaben nicht betroffen.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

- wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu zerstören

Um zu vermeiden, dass Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG eintreten, müssen Hinweise zum Artenschutz beachtet werden:

7.1 Fledermäuse

Tötungsverbot § 44(1)1 BNatSchG	Gebäude und ggf. auch größere Bäume der Planflächen weisen etliche Strukturen auf, die von Fledermäusen genutzt werden können. Es ist sicherzustellen, dass durch Abriss und Rodung keine Tötungsgefahr für Fledermäuse ausgeht.
Störungsverbot § 44 (1)2 BNatSchG	Abbruch-, Rodungs- und Bauarbeiten auf den Planflächen verursachen möglicherweise Störungen, die negativen Einfluss auf die Fledermaus-Lokalpopulationen haben können. Es ist sicherzustellen, dass durch Abbruch-, Rodungs- und Bauarbeiten keine Störeffekte für Fledermäuse entstehen, die diese nachhaltig beeinträchtigen.
Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44(1)3 BNatSchG	Durch Abbruch- und Rodungsarbeiten werden Fledermaus-Lebensstätten zerstört. Dieser Verlust muss vollumfänglich durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF- oder FCS-Maßnahmen(*) minimiert bzw. ausgeglichen werden.

(*)

CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)

FCS-Maßnahmen (favourable conservation status)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

7.2 Vögel

Tötungsverbot § 44(1)1 BNatSchG	Gebäude, Bäume, Gehölze und Bodenvegetation im Plangebiet werden von Vögeln aus unterschiedlichen Gilden zur Brut genutzt. Es ist sicherzustellen, dass durch Abriss und Rodung sowie Bauarbeiten keine Tötungsgefahr für Brutvögel ausgeht.
Störungsverbot § 44 (1)2 BNatSchG	Abbruch- und Rodungsarbeiten auf den Planflächen sowie die Herstellung der Baufelder und die Baustelleneinrichtung verursachen möglicherweise Störungen, die negativen Einfluss auf die Vogel-Lokalpopulationen haben können. Es ist sicherzustellen, dass durch die Arbeiten keine Störeffekte für Vögel entstehen, die diese nachhaltig beeinträchtigen.
Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44(1)3 BNatSchG	Durch Abbruch- und Rodungsarbeiten werden Vogel-Lebensstätten zerstört. Dieser Verlust muss vollumfänglich durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF- oder FCS-Maßnahmen(*) minimiert bzw. ausgeglichen werden.

7.3 Amphibien

Tötungsverbot § 44(1)1 BNatSchG	Das Regenrückhaltebecken als potentielles Laichgewässer nördlich der Planflächen wird durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt. Gebäude und Freiflächen im Plangebiet haben möglicherweise aber eine Funktion als Landlebensraum und zur Überwinterung. Es ist sicherzustellen, dass durch Abriss, Rodung, Baustelleneinrichtung und Materialanlieferung keine Tötungsgefahr für Amphibien ausgeht.
Störungsverbot § 44 (1)2 BNatSchG	Abbruch- und Rodungsarbeiten auf den Planflächen, die Herstellung der Baufelder und die Baustelleneinrichtung verursachen möglicherweise Störungen, die negativen Einfluss auf die Amphibien-Lokalpopulationen haben können. Es ist sicherzustellen, dass durch die Arbeiten keine Störeffekte für Amphibien entstehen, die diese nachhaltig beeinträchtigen.
Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44(1)3 BNatSchG	Durch Abbruch- und Rodungsarbeiten werden möglicherweise Landlebensräume und Überwinterungsstätten von Amphibien zerstört. Dieser Verlust muss vollumfänglich durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF- oder FCS-Maßnahmen(*) minimiert bzw. ausgeglichen werden.

Literatur und Quellen

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR BMVI (2014) (Hrsg.):

Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit land-
schaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014 (FE
02.332/2011/LRB)

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE (DGHT E.V.) (HRSG.) (2018):

Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der
Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer
sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018)

DIETZ ET AL. (2016): Handbuch der Fledermäuse. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG.
Stuttgart

HACHTEL ET AL. (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Laurenti-
Verlag, Bielefeld

LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (HRSG.) (2026): Datenabfrage für den 2km-Radius um die
Planflächen. Flintbek

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN LBV-SH (HRSG.)(2011):

Fledermäuse und Straßenverkehr – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Be-
lange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTEL-

LUNG ENERGIE LBV SH & AFPE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfest-
stellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.- Unveröff. Vermerk LBV-SH &
AfPE, Stand Januar 2016

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN LBV-SH (HRSG.)(2020):

Fledermäuse und Straßenverkehr – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Be-
lange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. Kiel

RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments vom 30. November 2009 über die Erhaltung
der wildlebenden Vogelarten

SÜDBECK ET AL. (HRSG.) (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
Radolfzell

Anhang Fotos

Foto 1



Foto 2



Foto 3



Foto 4



Foto 5



Foto 6



Foto 7



Foto 8



Foto 9



Foto 10



Foto 11



Foto 12



Foto 13



Foto 14



Foto 15



Foto 16



Foto 17



Foto 18



Foto 19



Foto 20



Foto 21



Foto 22



Foto 23



Foto 24



Foto 25



Foto 26



Foto 27



Foto 28

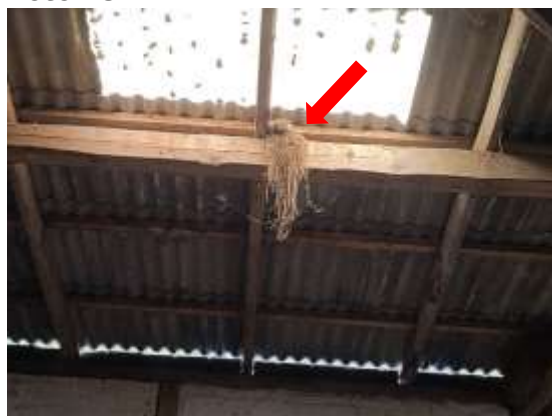


Foto 29



Foto 30



Foto 31



Foto 32

